

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden

1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Fink & Fuchs AG gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen". Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Fink & Fuchs AG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von diesen "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Aufheben des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Vertrag/Projektauftrag

Grundlage der Geschäftsbeziehungen sind der jeweilige Agenturvertrag, -Projektauftrag und entsprechende Auftragsbestätigungen, in denen die vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Auftrag und Auftragsbestätigung können grundsätzlich formfrei erfolgen. Ergänzend gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Angebote der Fink & Fuchs AG sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag nach Zugang bei der Fink & Fuchs AG gebunden. Bei kundenseitiger Stornierung oder Reduzierung des zugegangenen Auftrags kann die Fink & Fuchs AG grundsätzlich die vereinbarte Vergütung bzw. den entgangenen Gewinn in Rechnung stellen.

3. Leistungen und Honorare

Grundlage der Abrechnung ist die jeweils gültige Preisliste von der Fink & Fuchs AG und/oder das daraus erstellte Angebot, das ggf. auch eine Pauschalsumme aufweisen kann. Wenn nichts anderes vereinbart, entsteht der Honoraranspruch der Fink & Fuchs AG für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die Fink & Fuchs AG ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes angemessene Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der Fink & Fuchs AG, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Dies gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der Fink & Fuchs AG. Alle der Fink & Fuchs AG erwachsenen Fremdkosten und Auslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Fremdkosten, die bei einzelnen Maßnahmen entstehen, wie

z.B. Saalmieten, Bewirtungskosten, Honorare für Fotografen, Kosten für Ausschnittdienste, Druck und Versandkosten, Layout-, Satz- und Reprokosten, Kosten für die Ausstattung von Veranstaltungsräumen etc., werden unter Aufschlag einer Handlingcharge von 15 Prozent an den Kunden weiterberechnet. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben zur Künstlersozialkasse werden bei der Beauftragung entsprechend qualifizierter Freiberufler (z.B. Texter, Fotografen, Grafiker, Webdesigner, Künstler) dem Kunden weiter belastet.

4. Umgang mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Die Fink & Fuchs AG achtet die vom Deutschen Rat für PR (DRPR) aufgestellte Richtlinie hinsichtlich Transparenz und Wahrhaftigkeit bei der Nutzung von KI und

setzt diese um. (<https://drpr-online.de/kodizes/drpr-richtlinien/drpr-richtlinie-zum-einsatz-von-ki-in-pr/>)

5. Kündigung / Stornieren oder Ändern von Aufträgen

Im Falle des Rücktritts eines Vertragspartners oder bei Änderungen der Aufträge hat die Fink & Fuchs AG Anspruch auf angemessene Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Stornierung angefallenen Leistungen und Fremdkosten in der von der Fink & Fuchs AG jeweils nachgewiesenen Höhe. Mehrkosten, die durch die Änderung ordnungsgemäß erteilter, nicht mangelhaft ausgeführter Projektaufträge entstehen, werden dem Kunden mitgeteilt und sind von ihm zu tragen.

6. Rücktritt der Fink & Fuchs AG

Die Fink & Fuchs AG ist ebenfalls berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere falls:

- Aufträge des Auftraggebers gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen;
- der der Vertragspartner über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse oder aus anderen Gründen abgelehnt wird.

Die Fink & Fuchs AG hat den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich in Kenntnis zu setzen. In den vor genannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadenersatz.

7. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Fink & Fuchs AG, deren Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die Fink & Fuchs AG schriftlich von dieser Verschwiegenheitspflicht entbinden. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

8. Datenschutz

Die Fink & Fuchs AG sichert alle ihr im Zusammenhang mit ihren Aufträgen zugänglich gemachten und zur Nutzung zur Verfügung gestellten Daten durch die Anwendung von umfangreichen Maßnahmen und den Einsatz von dokumentierten Prozessen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der am 25. Mai 2018 in Kraft getretenen Datenschutz-Grundverordnung. Diese stellt den besonderen Schutz von personenbezogenen Daten innerhalb der europäischen Union sicher.

Details und Ansprechpartner sind unserer Datenschutzerklärung zu entnehmen sowie

bei Bedarf individuell geschlossenen Verträgen zur Auftragsverarbeitung.

Sofern wir im Rahmen der Übernahme eines Auftrags Partnern und Lieferanten von Fink & Fuchs als Dritte die uns zur Erfüllung unseres Auftrags zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten zur Weiterverarbeitung zur Verfügung stellen, verpflichten wir uns, mit diesen Partnern und Lieferanten entsprechend dieser gesetzlichen Regelungen die notwendigen Vereinbarungen zu treffen.

Wir verpflichten uns, personenbezogene Daten, die ein Kunde uns im Rahmen unserer Beauftragung zur Verfügung stellt, nur dann weiterzuverarbeiten, wenn uns ein Nachweis über die datenschutzkonforme Verwendung vorliegt. Die Daten werden ausschließlich zum vereinbarten Zweck verarbeitet und nach Abschluss des Auftrags vollständig gelöscht.

9. Nutzungsrecht

Die Fink & Fuchs AG überträgt dem Kunden nach vollständiger Bezahlung das exklusive, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen des entsprechenden Vertrags entwickelten und vom Kunden vergüteten Ideen, Vorschlägen und Umsetzungen, so weit nicht Rechte Dritter entgegen stehen. Pauschale Vergütungen für Ausschreibungen stellen KEINE Vergütung für Ideen, Entwürfe und Konzepte dar und beinhalten keine Übertragung jeglicher Nutzungsrechte.

10. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen der Fink & Fuchs AG sind vom Kunden zu überprüfen und freizugeben. Die Freigabe gilt auch als erteilt, wenn nach Ablauf einer angemessenen Frist (3 Werktage, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben) kein Widerspruch bzgl. der vorgeschlagenen Leistung seitens des Kunden erfolgt.

Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. Fink & Fuchs AG veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

11. Termine

Die Fink & Fuchs AG bemüht sich, vereinbarte Termine einzuhalten. Das Nichteinhalten der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der Fink & Fuchs AG eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die Fink & Fuchs AG. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz wegen Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Fink & Fuchs AG. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - auch bei Leistungsausfall von Auftragnehmern der Fink & Fuchs AG - entbinden die Fink & Fuchs AG ebenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Insbesondere für den Ausfall von Leistungen in den Feldern

Telekommunikationsdienste, Reiseverbindungen, Logistikdienste übernimmt die Fink & Fuchs AG keine Haftung.

12. Zahlung

Rechnungen der Fink & Fuchs AG sind nach Rechnungseingang mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen gemäß § 343 HGB als vereinbart. Gelieferte Waren und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Fink & Fuchs AG.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung durch die Fink & Fuchs AG schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Nachbesserung der Leistung durch die Fink & Fuchs AG zu. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Fink & Fuchs AG auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter der Fink & Fuchs AG. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet die Fink & Fuchs AG nicht. Außerdem bleiben die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Garantien unberührt.

14. Haftung bei Inanspruchnahme des Kunden oder der Fink & Fuchs AG durch Dritte

Für die Einhaltung der kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von der Fink & Fuchs AG vorgeschlagenen und mit dem Kunden entwickelten Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere empfiehlt die Fink & Fuchs AG grundsätzlich eine vorgeschlagene Maßnahme erst dann freizugeben, wenn der Kunde sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen. Jegliche Haftung der Fink & Fuchs AG für Ansprüche, die auf Grund der Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere haftet die Fink & Fuchs AG nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für jegliche Schadenersatzforderungen oder Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass die Fink & Fuchs AG wegen eines kennzeichens- oder wettbewerbsrechtlichen Verstoßes in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde die Fink & Fuchs AG von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde hat der Fink & Fuchs AG somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen.

15. Abwerbverbot

Beide Vertragspartner dürfen sich gegenseitig keine Mitarbeiter mittelbar oder unmittelbar abwerben. Darüber hinaus ist es den Vertragspartnern untersagt, Kommunikation weiterdenken!

während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses eines Mitarbeiters beim jeweiligen Vertragspartner, diesen in irgendeiner Form im eigenen Betrieb zu beschäftigen. Die vorerwähnten Einschränkungen gelten nicht, wenn der betreffende Arbeitgeber vor der Beschäftigung des Mitarbeiters beim Vertragspartner seine schriftliche Zustimmung zu dem Vorhaben gegeben hat. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe des im Vertrag oder Projektauftrag definierten Betrages fällig, es sei denn, der betreffende Vertragspartner hatte bei Einstellung des Mitarbeiters keine Kenntnis von dessen Beschäftigung beim jeweils anderen Vertragspartner.

16. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und der Fink & Fuchs AG und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrags sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für inländische Verträge anzuwenden.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wiesbaden. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Fink & Fuchs AG und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Fink & Fuchs AG örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Die Fink & Fuchs AG ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

18. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Stand: April 2024